

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Reaktivierung der SPNV WLE-Strecke Sendenhorst - Münster, Strecke 9213 von Bahn-km 14,370 bis Bahn-km 35,531 einschließlich

- **Vollständiger Erneuerung des Oberbaus**
- **Anpassung bzw. Erneuerung der Bauwerke**
- **Neubau von 4 Haltepunkten**
- **Neubau von 3 Bahnhöfen inkl. Neubau der Weichen**
- **Neubau eines zweigleisigen Abschnittes**
- **Erneuerung der Streckenentwässerung inkl. der Anlage von Bahnseiten-gräben**
- **Anpassung der Sicherung der offenbleibenden Bahnübergänge und die Schließung vorhandener Bahnübergänge**

und weiterer hiermit im Zusammenhang stehender Folgemaßnahmen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

auf dem Gebiet

- **der Stadt Münster, Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 11, 12, 13 und 15, Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 1, Gemarkung Angelmodde, Flur 2, 4 und 6, Gemarkung Münster, Flur 146, 148, 153, 154, 166, 169, 170, 178, 179 und 180 sowie Gemarkung Nienberge, Flur 5,**
- **der Stadt Sendenhorst, Gemarkung Sendenhorst, Flur 33, 34, 35, 36, 37, 41 und 43 sowie Gemarkung Albersloh, Flur 5, 6, 7, 13, 14, 15, 18, 19, 30 und 41**
- **und der Gemeinde Everswinkel, Gemarkung Alverskirchen, Flur 27**

Der bereits in der Zeit vom 24.08.2020 bis einschließlich 23.09.2020 in den Städten Münster und Sendenhorst sowie der Gemeinde Everswinkel ausgelegte Plan für das o. a. Bauvorhaben wird nunmehr um neue sowie aktualisierte Unterlagen - Deckblatt A - ergänzt.

Vorhabenträgerin: Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE)
Beckumer Straße 70
59555 Lippstadt

Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH hat bei der **Bezirksregierung Münster als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde** für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Das Vorhaben unterfällt der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a. F.; s. Übergangsvorschrift gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG n. F.). Da die geplante Maßnahme voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist, besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3c UVPG a. F.

Die aktualisierten bzw. ergänzenden Planunterlagen (Erläuterungen, Zeichnungen und Gutachten - Deckblatt A -) stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

vom 17.10.2022 bis zum 16.11.2022 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellungsverfahren Schiene

Stichwort:

Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) – Reaktivierung der WLE-Strecke Sendenhorst-Münster

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 3 PlanSiG).

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in den **Städten Münster und Sendenhorst sowie in der Gemeinde Everswinkel** zur allgemeinen Einsichtnahme unter den folgenden Maßgaben aus, wobei grundsätzlich die geltenden Hygienevorschriften zu beachten sind:

Stadt Münster, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, Kundenzentrum Planen und Bauen, Stadthaus 3

Für Einsichtnahmen stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Mittwoch: 8:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 – 18:00 Uhr

Freitag: 8:00 – 13:00 Uhr

Stadt Sendenhorst, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, Planen, Bauen und Umwelt, 2. Obergeschoss

Für Einsichtnahmen stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Freitag: 8:30-12:30 Uhr

Montag bis Mittwoch: 14:30-16:00 Uhr

Donnerstag: 14:30-18:00 Uhr

Für eine Einsichtnahme am Montag oder Dienstag von 14:00 - 16:00 Uhr ist aufgrund der Schließung des Rathauses für den allgemeinen Publikumsverkehr eine **vorherige Terminvereinbarung** bei Frau Schneidereit telefonisch unter 02526/303-131 oder per Email an schneidereit@sendenhorst.de notwendig.

Gemeinde Everswinkel, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, Amt für Planen, Bauen, Umwelt, 2. Obergeschoss

Für Einsichtnahmen stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Freitag: 8:00 – 12.30 Uhr

Montag: 14:00 – 18:00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag: 14:00 – 16:00 Uhr

Für eine Einsichtnahme am **Dienstag oder Donnerstag von 14:00 – 16:00 Uhr** ist aufgrund der Schließung des Rathauses für den allgemeinen Publikumsverkehr eine **vorherige Terminvereinbarung** bei Frau Maria Roer telefonisch unter 02582/88-306 oder per Email roer@everswinkel.de notwendig.

Da sich diese Maßgaben jedoch aufgrund der aktuellen Situation jederzeit ändern können, sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuellen (Zutritts-)Regelungen der Städte Münster und Sendenhorst sowie der Gemeinde Everswinkel im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu beachten.

Aufgrund des aktuellen COVID-19-Infektionsgeschehens und den daraus möglicherweise resultierenden weitergehenden Einschränkungen kann eine durchgängige Einsichtnahme in die bei den v. g. Kommunen lediglich als zusätzliches Informationsangebot ausgelegten Planunterlagen nicht gewährleistet werden. Sollte eine Einsichtnahme aufgrund von Beschränkungen vor Ort nicht mehr möglich sein, werden die Planunterlagen bei Bedarf anderweitig zur Verfügung gestellt. In diesem Fall ist die Bezirksregierung Münster unter Tel: 0251/411-0 oder per Mail an poststelle@brms.nrw.de zur Anforderung der Unterlagen zu kontaktieren.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der jeweiligen Kommune und bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis zum 30.11.2022 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster, bei der Stadt Münster, Kundenzentrum Planen und Bauen, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, bei der Stadt Sendenhorst, Planen, Bauen und Umwelt, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, oder bei der Gemeinde Everswinkel, Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Wichtige Hinweise:

Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftform-wahrender Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) und sind zwingend zu beachten.

Die Übersendung der Einwendung (auch im gescannten Format) mittels einfacher E-Mail ist nicht ausreichend und bleibt daher unberücksichtigt.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen dürfen sich lediglich auf den Inhalt der Unterlagen, die Gegenstand dieser Auslegung sind (Deckblatt A), beziehen. Einwendungen gegen das Vorhaben als solches, welche nicht bereits im Rahmen der erstmalig-

gen Auslegung vorgetragen wurden, bleiben unberücksichtigt. Die im Rahmen der bisherigen Anhörung erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben jedoch im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Ziff. 1 AEG). In der Regel findet aber ein Erörterungstermin statt, bei dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert werden.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten. Dies sind:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1A	Erläuterungsbericht	Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH, Schüßler-Plan Ingenieurgesellschaft mbH	August 2022
12 12.15	Umweltverträglichkeitsstudie Ergänzende Unterlage zur Umweltverträglichkeitsstudie	Büro Drecker	14.09.2022
13 13.1A 13.2A 13.3A 13.4.1A 13.4.2A	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht Bestands- und Konfliktpläne Maßnahmenpläne Artenschutzprüfung Artenschutzblätter	Büro Drecker Büro Drecker Büro Drecker Büro Drecker Büro Drecker	August 2022 31.08.2022 31.08.2022 August 2022 August 2022
14 14.1A	FFH-Verträglichkeitsstudie Bericht FFH-Vorprüfung	Büro Drecker	August 2022
15A	Schalltechnische Untersuchung	Peutz Consult GmbH	01.08.2022
17 17.1A 17.2A	Hydraulische Berechnung Bericht zum Entwässerungskonzept Übersichtslageplan Entwässerungskonzept	Schüßler-Plan Ingenieurgesellschaft mbH	31.07.2022

17.2.1A-E	Entwässerungskonzept	Schüßler-Plan Ingenieuresellschaft mbH	Juli 2022
17.2.2A-E	Entwässerungskonzept	Schüßler-Plan Ingenieuresellschaft mbH	Juli 2022
17.3A	Berechnung der Einleitmengen	Schüßler-Plan Ingenieuresellschaft mbH	August 2022
17.4	KOSTRA-Datenblätter	itwh GmbH	Jahr 2020
23	Gutachten zu den Baulärmmissionen	Peutz Consult GmbH	19.07.2022
24	Gutachten zu Luftschadstoffmissionen	Peutz Consult GmbH	30.06.2022
25	Fachbeitrag zur EG-Wasser-rahmenrichtlinie	öKon GmbH	27.07.2022

9. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden können.

in Vertretung



(Norbert Reher)